

DER DELEGIERTE
FUER HANDELSVERTRAEGE

Bern, den 24. Juli 1972.

An die Schweizerischen Botschaften

Köln	Dublin
Paris	Wien
Brüssel	Stockholm
Den Haag	Helsinki
Luxemburg	Lissabon
Rom	Washington
London	Moskau
Kopenhagen	Tokio
Oslo	

EFTA-Delegation Genf

OECD-Delegation Paris

Ständiger Vertreter der Schweiz
beim Europarat, Strassburg

Uhrenabkommen Schweiz-EWG

Sehr geehrte Herren,

Es ist Ihnen zweifellos schon bekannt, dass am 20. Juli in Brüssel zwischen Theodorus C. Hijzen, Generaldirektor bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Schreibenden ein neues "Ergänzendes Uhrenabkommen" zwischen der Schweiz und der EWG unterzeichnet worden ist.

Der Umstand, dass diese Unterzeichnung zwei Tage vor Abschluss des globalen Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG vorgenommen wurde, ist kein Zufall. Eine Regelung des delikaten "Swiss made"-Problems für Uhren, das den Hauptbestandteil des Abkommens bildet, ebenso die



- 2 -

Abschaffung des Prämiensystems der ASUAG/Ebauches SA - Gruppe ("incitations à s'approvisionner sur le marché suisse") waren von der EWG in der Tat zur Vorbedingung, zunächst für den Nachvollzug der noch suspendiert gewesenen letzten 10-prozentigen Uhrenzollsenkung aus der Kennedy-Runde, sodann und vor allem für den Einschluss des Uhrensektors in den europäischen Freihandel für Industrieprodukte gemacht worden.

Dieser Einschluss ist, nachdem über die strittige Uhrenmaterie Uebereinstimmung erreicht worden war, im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG, das am 22. Juli unterzeichnet wurde, nunmehr sichergestellt.

Zu Ihrer Orientierung über den wesentlichen Inhalt des Uhrenabkommens sowie über die damit verbundenen, dem Uhrensektor zugute kommenden Bestimmungen aus dem Globalabkommen gestatte ich mir, Ihnen anbei einen von uns erstellten Presse-
 ./.
 rohstoff zu übermitteln. Er erleichtert den Ueberblick über die teils etwas verschachtelten Zusammenhänge.

Ausserdem erhalten Sie anbei zu Ihrer Dokumenta-
 ./.
 tion den vollständigen Text des "Ergänzenden Uhrenabkommens" selbst. Er besteht aus den fünf Abkommensartikeln, einer recht umfangreichen Liste von Rohwerken("ébauches") französischer, deutscher und italienischer Provenienz, die in den Genuss der Vorzugsbehandlung für das "Swiss made" gelangen, sowie einem
 ./.
 nicht zu veröffentlichenden Briefwechsel hinsichtlich der beidseitigen Qualitätskontrollinstitute und einer ebenfalls nicht zu publizierenden "Déclaration interprétative" betreffend die Informierung der interessierten Industriekreise über die getroffenen Abmachungen.

Die der EWG zugute kommende "Swiss made"-Regelung" besteht in ihrem Kern darin, dass der gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 23. Dezember 1971 für das Tragen des "Swiss made" massgebliche schweizerische 50-Prozent-Wertanteil eines Uhrwerks

- 3 -

auf dem um die Kosten des Zusammensetzens erhöhten Wert der Bestandteile (Sonderregel), statt nur auf dem Wert dieser Bestandteile allein (allgemeine Regel) vorgenommen werden kann. Damit erhöht sich die Proportion der in "Swiss made"-Uhren verwendbaren Bestandteile aus den Ländern der Gemeinschaft.

Es ist denkbar, dass diese Begünstigung der EWG durch die Schweiz seitens anderer Staaten, die ebenfalls über eine Uhrenindustrie verfügen und am Export von "ébauches" und andern Bestandteilen interessiert wären, zum Anlass genommen werden könnte, von uns "gleiches Recht" zu verlangen. Dabei denken wir in erster Linie an die USA, möglicherweise an Japan, unter Umständen auch an die Sowjetunion. Wir wären freilich in der Lage, solchen Begehren gute Argumente entgegenzuhalten :

- Erstens ist schon rein faktisch zu bedenken, dass uns die EWG auf ihrem Markt von rund 260 Millionen Konsumenten, wo wir vergangenes Jahr für 750 Millionen Franken Uhrenerzeugnisse absetzten, was 30 % unserer totalen Uhrenexporte ausmacht, den Freihandel einräumt. Dieser ist zwar an sich reziprok vereinbart, kommt aber in Wirklichkeit vor allem uns zugute. Es ist bis auf weiteres kaum anzunehmen, dass ein anderes uhrenproduzierendes Land bereit wäre, uns im Austausch zum erleichterten Absatz von Uhrenbestandteilen, Importvorteile einzuräumen, die materiell mit jenen seitens der EWG vergleichbar wären.
- Gemäss bundesrätlicher Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren besteht eine wesentliche Voraussetzung für das Einräumen der oben geschilderten Sonderbehandlung im Vorliegen einer engen industriellen Zusammenarbeit zwischen der ausländischen und der schweizerischen Industrie. Diese ist im Falle der westeuropäischen Uhrenindustrien, die eng miteinander verquickt und schon beträchtlich ineinander integriert sind, in einem Ausmass vorhanden, das von keinem andern Uhrenproduktionsland auch nur annähernd erreicht wird.

- 4 -

- Drittens schreibt die bundesrätliche Verordnung vor, dass die Sonderregelung nur dann eintreten kann, wenn die gleichwertige Qualität der ausländischen Bestandteile mit den schweizerischen Bestandteilen auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist, was ja gerade einen Hauptzweck des neuen Uhrenabkommens bildet. Diese für uns eminent wichtige Sicherung des Qualitätsstandards der Schweizeruhr erlaubt es uns, gleichzeitig die GATT-Konformität zu wahren (vgl. hiezu insbesondere Art. XI Ziff. 2 lit. b des GATT : Ausnahme von Verbot quantitativer Beschränkungen im Zusammenhang mit Qualitätskontrollnormen; ferner auch Art. XX lit.d : Ausnahmebestimmungen zur Abwehr irreführender Praktiken).

Wir wollten nicht verfehlen, Ihnen, namentlich den Botschaften in Washington, Tokio und Moskau, von diesen letztern Erwägungen hinsichtlich des "gleichen Rechts" für alle Fälle Kenntnis zu geben. Sollten die Behörden Ihres Gastlandes in diesem Zusammenhang mit Fragen an Sie herantreten, so bitten wir Sie um unverzügliche Benachrichtigung.

Wir hatten einleitend bemerkt, dass das neue Abkommen den Einschluss des Uhrensektors in den globalen industriellen Freihandel mit der EWG ermöglichen sollte. Es erschöpft sich aber nicht allein darin. In seinen Auswirkungen geht das Abkommen, auch wenn sein Inhalt vor allem technischen Charakter aufweist, in der Vorstellung der Vertragspartner entschieden über diesen Rahmen hinaus und ebnet gleichzeitig den Weg zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen geographisch benachbarten Zweigen der gleichen Industrie. Damit ist, so hoffen wir, angesichts des immer härter werdenden Konkurrenzkampfes auf den Weltmärkten die Grundlage für eine künftige vermehrte europäische Solidarität im Uhrensektor geschaffen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Beilage:

Presserohstoff
Uhrenabkommen 1972



- 5 -

Kopie: Schweiz. Mission bei den Europäischen Gemeinschaften,
Brüssel

HH. Direktor P. Jolles

Botschafter P. Languetin

Botschafter F. Rothenbühler

Minister H. Bühler

Minister H. Marti

Minister E. Moser

Dr. K. Jacobi

Dr. H. Hofer

Fürspr. M. Lusser

A. Dunkel

Dr. B. von Tscharner

Botschafter Dr. E. Thalmann, Generalsekretär EPD

Botschafter Prof. Dr. R. Bindschedler, EPD

Botschafter Dr. E. Diez, EPD

Minister P. Nussbaumer, EPD

Fürspr. Y. Simonin, EPD

Vizedirektor P. Braendli, Amt für Geistiges Eigentum

Fürspr. H. Steiger / K. Ledermann, BIGA

Generaldirektor C.M. Wittwer, Schweiz. Uhrenkammer

Direktor Dr.F.Walthard, Schweizer Mustermesse, Basel